



Bezirksregierung Detmold

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Die Stadtwerke Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1 in 32339 Espelkamp, haben bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung eines 1. Änderungsbescheides zur Genehmigung zum Bau und den Betrieb einer Klärschlammvererdungsanlage und der dazugehörigen Trasse zur Behandlung des Klärschlammes der Kläranlage Espelkamp in der

Gemarkung: Espelkamp
Flur: 8
Flurstücke: 579 und 580

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau dient der Entwässerung und Veredelung des anfallenden Klärschlammes der Kläranlage Espelkamp und ersetzt die bisherige Entwässerung mittels Siebbandpresse. Mit der beantragten 1. Änderung der Grundgenehmigung werden insbesondere hochwasserrechtliche Fragstellungen berücksichtigt, die im Ergebnis den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung tragen.

Gem. § 9 Abs. 2 S.1 Ziffer 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der o.g. Anlage im Ergebnis eine geringe Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Gleichzeitig trägt das beantragte Verfahren zu einer Kosten- und Energieersparnis sowie zur Reduzierung von Transportfahrten bei.

Beantragt ist der Bau einer Klärschlammvererdungsanlage, bestehend aus sechs Beeten, mit dazugehöriger Trasse und Nebenstrukturen, um anfallenden anaerob stabilisierten Klärschlamm der Kläranlage Espelkamp zu entwässern und zu vererden. Die Klärschlammleitung wird in einer rd. 580 m langen Trasse ausgehend vom Flurstück der Kläranlage (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 598) verlegt. Die Trasse soll die Klärschlammzu- und die Filtratableitung sowie Strom- und Steuerungskabel beinhalten. Insgesamt wird die Vererdungsanlage auf 600 t TS/a Faulschlammanfall ausgelegt.

Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Umgebung ein. Darüber hinaus werden die Klärschlammvererdungsbecken in den Bestand

eingebunden und lassen neue Habitatfunktionen erwarten, die als Trittstein in der Umgebung fungieren. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Die Klärschlammvererdungsbecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kleine Aue Niederung“, die Leitungstrasse führt von dort in Teilen durch das Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ (LP „Espelkamp“, 20.11.2020).

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen wurde durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an.

Die Möglichkeit einer Umweltverschmutzung und Belästigung wird als gering eingestuft. Das Unfallrisiko bzw. die Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, werden als gering und Auswirkungen z.B. einer Leckage werden als reversibel eingestuft. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt. Es werden technische Maßnahmen angewandt um etwaige Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Das geplante Bauvorhaben inklusive Trasse befindet sich innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes Espelkamp-Kernstadt. Im Südosten des Baufelds ist eine kleine Teilfläche in der Wasserschutzzone II. In diesem Teilbereich wird die eigentliche Klärschlammvererdungsanlage nicht errichtet. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen wurde durch die höhere Wasserbehörde erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.
(Lohmeyer)

54.01.01.70-065/2024-001
Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 14.01.2025